



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 - 5 P 6020 - 5a.7 250

München, 04.02.2011
Telefon: 089 2186 2754
089 2186 2280
089 2186 2344

- **Versetzung aus persönlichen Gründen**
- **Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit**
- **Verlängerung der Beurlaubung**
- **Teilzeit in der Elternzeit nach einer Beurlaubung**
- **Offenes Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen**

zum Schuljahr 2011/12

Anlagen: 1 Formblatt (Versetzungsantrag für das Jahr 2011)
1 Formblatt zur Benachrichtigung der Stammschule beim
Offenen Versetzungsverfahren
1 Formblatt zur Benachrichtigung des Staatsministeriums
nach dem Offenen Versetzungsverfahren

Im vorliegenden Schreiben sind Neuerungen **insbesondere beim Offenen Versetzungsverfahren** oder besonders wichtige Abschnitte unterstrichen, grau unterlegt bzw. mit einem Balken an der Seite markiert.

A. Versetzung, Wiederverwendung, Verlängerung einer Beurlaubung

Eine

- Versetzung aus persönlichen Gründen,
- Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit ohne Dienstleistung oder eine
- Verlängerung einer Beurlaubung

ist **ausschließlich mit dem beiliegenden, aktualisierten Formblatt zu beantragen.**

Alle Anträge sind durch die Schulleitung zu überprüfen und bis spätestens

1. März 2011

dem Staatsministerium mit dem beiliegenden Formblatt vorzulegen. Nach dem 1. März 2011 gestellte Anträge sind nur in besonders begründeten Fällen weiterzuleiten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Anträge **aller** betroffenen Lehrkräfte termingerecht vorgelegt werden.

1. Versetzungen

Das Staatsministerium bietet zum Schuljahr 2011/12 wiederum allen versetzungswilligen Lehrkräften die Möglichkeit, sich am **Offenen** (bitte beachten Sie dazu die Regelungen zum Offenen Versetzungsverfahren, die im vorliegenden Schreiben unter Kapitel B aufgeführt sind) und am **Zentralen Versetzungsverfahren** zu beteiligen.

War eine Versetzung im Offenen Versetzungsverfahren nicht möglich oder nahm die Antragstellerin/der Antragsteller nicht am Offenen Versetzungsverfahren teil, wird der Versetzungsantrag vom Staatsministerium im Zentralen Versetzungsverfahren geprüft (vgl. Abschnitt B, Nr. 4).

Es wird darauf hingewiesen, dass Versetzungen aus persönlichen Gründen nur zum 1. August eines Jahres möglich sind. Wiederverwendungen nach einer Beurlaubung sind sowohl zum Halbjahr (gilt nicht bei einer Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG) als auch zu Schuljahresbeginn möglich.

Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2010/11 als Mobile Reserve eingestellt wurden, **müssen** über ihre Stammschule einen Versetzungsantrag einreichen. Die Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren ist für alle Lehrkräfte in der Mobilen Reserve möglich.

2. Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit ohne Dienstleistung oder Verlängerung der Beurlaubung nach Art. 89 BayBG/Art. 90 BayBG

Die Schulleitung fordert alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung bzw. deren Elternzeit mit dem Schuljahr 2010/11 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung nach einer Beurlaubung nach Art. 89 BayBG/Art. 90 BayBG Elternzeit oder auch den Beginn einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit nach Beurlaubung (Elternzeit ohne Dienstleistung) oder gegebenenfalls die Verlängerung der Beurlaubung bzw. der Elternzeit zu beantragen.

Beantragt eine Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung (außer Teilzeit nach Art. 88 BayBG), ist von der Schulleitung zuerst zu klären, ob ggf. noch ein Anspruch auf Elternzeit besteht und ob die beantragte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt werden kann (bitte Höchststundenmaß beachten!). Anträge auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach einer Beurlaubung (Elternzeit ohne Dienstleistung) sind mit dem beiliegenden Formblatt (Antrag auf Versetzung/Wiederverwendung/Verlängerung einer Beurlaubung) als Wiederverwendungsantrag zu stellen.

In diesem Fall ist sicherzustellen, dass neben dem Wiederverwendungsantrag bzw. dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auch ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Elternzeit gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Versetzungen von Bewerber/innen, die sich in Elternzeit befinden, nur dann entsprochen werden kann, wenn diese ab dem ersten Schultag wieder unterrichten.

Die Art der gewünschten Teilzeitbeschäftigung ist auf dem aktualisierten Formblatt unter 3. anzugeben (Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Lehrkräfte, die in Teilzeit in der Elternzeit an einer anderen Schule als ihrer Stammschule unterrichten (z. B. als Aushilfe für eine Erkrankung oder eine Lehrkraft in Mutterschutz/Elternzeit), zählen nicht als Wiederverwendung im oben geschilderten Sinn. Ein Antrag auf Elternzeit wird hier zusammen mit dem Antrag „Antrag auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung“ (www.realschule.bayern.de unter der Rubrik „Schulleitung > Formulare > Änderung des Beschäftigungsverhältnisses“) und dem Hinweis auf die Abordnung an die entsprechende andere Schule gestellt. Es handelt sich in diesen Fällen um keine Versetzung, d. h. die ursprüngliche Stammschule wird beibehalten.

Bei Anträgen auf Freistellung nach Art. 89 oder Art. 90 BayBG ist die Lehrkraft auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen. Auf das KMS vom 7. Februar 1997 Nr. II/2-P1011-1/10 082 wird Bezug genommen. Zusätzlich wird auf die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen (www.stmf.bayern.de unter der Rubrik „Öffentlicher Dienst“) hingewiesen, auf der umfassende Informationsmöglichkeiten für Beschäftigte des Freistaates Bayern angeboten werden.

3. Wiederverwendung nach einer Beurlaubung oder Verlängerung der Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule

Die Schulleitung fordert ebenfalls alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Schuljahr 2010/11 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung oder gegebenenfalls die Verlängerung der Beurlaubung/Abstellung mit dem beiliegenden Formblatt zu beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einem Antrag auf Wiederverwendung nach einer Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung sind die Lehrkräfte auf Punkt 4c) des beiliegenden Formblattes hinzuweisen:
„Falls eine Verwendung an den genannten staatlichen Realschulen nicht möglich ist, werden Sie an der nächstgelegenen staatlichen Realschule mit einem entsprechenden Bedarf eingeplant.“
- Bei einem Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG/Abstellung ist sicherzustellen, dass diesem Formblatt auch ein Antrag der staatlich anerkannten Ersatzschule beiliegt.
Eine Verlängerung der Beurlaubung von Lehrkräften an Privatschulen ist grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren möglich.

B. Das Offene Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen

Das Offene Versetzungsverfahren - im Bereich der staatlichen Realschulen fest etabliert - wird auch zum nächsten Schuljahr durchgeführt. Es beginnt am

28. Februar 2011.

Um eine Optimierung der Personalversorgung zum September 2011 zu gewährleisten, ist folgende Vorgehensweise unbedingt zu beachten:

- **Stellen dürfen im Offenen Versetzungsverfahren bis zum 26. April 2011 neu ausgeschrieben werden. Lehrkräfte können sich somit bis spätestens 29. April 2011 auf ausgeschriebene Stellen bewerben.**
- **Abgedeckte Bedarfe sind unverzüglich aus dem Netz zu nehmen.**

1. Voraussetzungen für die Stellenausschreibung

Für die Stellenausschreibungen des Offenen Versetzungsverfahrens sowie für die Anforderungen zum Schuljahr 2011/12 im Rahmen der vorläufigen Unterrichtsübersicht ist zu beachten, dass durch die Hinversetzung eines angeforderten Lehrers keine andere Lehrkraft überzählig werden darf.

Im Schuljahr 2011/12 werden wieder über 1200 Studienreferendar/innen im zweiten Ausbildungsabschnitt einer Einsatzschule zugewiesen.

Ziel ist es weiterhin, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studienreferendar/innen auf die staatlichen Realschulen – unter Berücksichtigung der Mehrbelastung an Seminarschulen – zu erreichen. Folgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie viele Referendare eine Schule entsprechend ihrer Schülerzahl aufnehmen soll. Studienreferendar/innen sind an den Einsatz-

schulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen.

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2011/12	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Nicht-Seminarschulen</u>
bis 400	1
401 bis 500	2
501 bis 600	3
601 bis 700	4
701 bis 800	5
801 bis 900	6
901 bis 1000	7
1001 bis 1100	8
1101 bis 1200	9
1201 bis 1300	10
ab 1301	11

Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2011/12	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Seminarschulen</u>
bis 500	1
501 bis 610	2
611 bis 720	3
721 bis 830	4
831 bis 940	5
941 bis 1050	6
1051 bis 1160	7
1161 bis 1270	8
1271 bis 1380	9
ab 1381	10

Die Schulleitungen veröffentlichen im Bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de) **nur den Personalbedarf an Lehrkräften, der an der Schule zum nächsten Schuljahr auch tatsächlich eintreten wird und bereits jetzt klar absehbar ist** (durch Ruhestandsversetzungen, **sicheren Mehrbedarf** auf Grund eines deutlichen Schülerzuwachses, usw.).

Darüber hinaus darf im Schuljahr 2011/12 die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler einen bestimmten Höchstwert **nach der Durchführung des Versetzungsverfahrens und den Zuweisungen von neuen Lehrkräften sowie von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt** (beachte Tabelle Seite 7) nicht überschreiten.

Dieser Höchstwert richtet sich nach der voraussichtlichen Schülerzahl pro Schule und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stufe	Voraussichtliche Schülerzahl im Schuljahr 2011/12	Höchstwert LWStd. je Schüler im Schuljahr 2011/12
I	bis 500	1,41
II	501 - 600	1,37
III	601 – 700	1,34
IV	701 – 800	1,32
V	801 - 900	1,30
VI	901 - 1000	1,29
VII	1001 - 1100	1,28
VIII	ab 1101	1,27

Wird die Schülerzahl im Schuljahr 2011/12 voraussichtlich im Grenzbereich zweier Stufen liegen, so ist die höhere Stufe anzusetzen. Dadurch soll eine eventuelle Versorgung der Schule „über Budget“ bereits im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens vermieden werden.

Beispiel:

Wenn die Schülerzahl im Schuljahr 2011/12 zwischen 690 (Stufe III) und 710 Schülern (Stufe IV) variieren kann, so beträgt der Höchstwert für das Offene Versetzungsverfahren 1,32 LWStd. je Schüler (Stufe IV).

Haben Lehrkräfte der eigenen Schule einen Versetzungsantrag gestellt, so darf der eventuell daraus entstehende **Ersatzbedarf erst dann und nur dann** im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens ausgeschrieben werden, wenn der Schulleitung eine schriftliche Zusage auf Übernahme durch die Zielschule vorliegt und die hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein gedeckter Personalbedarf ist von der Schule umgehend im Bayerischen Realschulnetz zu löschen.

Im **Fachbereich Biologie** ist die Personalsituation immer noch angespannt. Um eine gleichmäßige Versorgung aller staatlichen Realschulen in Bayern im Fach Biologie gewährleisten zu können, dürfen **Bedarfe im Fach Biologie nicht im Offenen Versetzungsverfahren ausgeschrieben** werden. Lehrkräfte in einer Fächerverbindung mit dem Fach Biologie sind ausschließlich im Rahmen der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim Staatsministerium anzufordern. Versetzungsanträge von Lehrkräften mit dem Fach Biologie werden daraufhin ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) bearbeitet.

Ein Ringtausch (Biologie-Lehrkraft 1 von der Realschule A wechselt an Realschule B und umgekehrt wechselt Biologie-Lehrkraft 2 mit **gleicher Fächerverbindung** von Realschule B an Realschule A) ist selbstverständlich möglich, sofern die betroffenen Lehrkräfte und Schulleitungen einverstanden sind.

Bedarfe mit dem Fach **Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt** dürfen nicht im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens ausgeschrieben werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass die im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens entstehenden Lücken im Rahmen des Zentralen Versetzungsverfahrens bzw. der Neueinstellung von Lehrkräften geschlossen werden könnten. Leider muss aus diesem Grund **Lehrkräften mit dem Fach Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt eine Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren verwehrt** werden. Versetzungsanträge von Lehrkräften mit diesem Fach werden ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) bearbeitet. Wie im Fachbereich Biologie ist jedoch auch hier ein Ringtausch möglich.

Auch im **Fachbereich Informationstechnologie** besteht weiterhin ein Mangel an voll ausgebildeten Fachlehrerinnen und Fachlehrern. Im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens entstehende Lücken könnten deshalb – insbesondere in manchen Regionen – nicht im Rahmen des Zentralen Versetzungsverfahrens bzw. durch Neueinstellungen geschlossen werden. Leider muss aus diesem Grund **Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit dem Fach Informationstechnologie eine Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren verwehrt** werden. Versetzungsanträge von Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit diesem Fach werden ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) bearbeitet. Wie in anderen Fachbereichen ist jedoch auch hier ein Ringtausch möglich.

Das Funktionieren des Offenen Versetzungsverfahrens hängt maßgeblich von der Einhaltung dieser Vorgaben ab.

2. Das Bewerbungsverfahren

2.1 Bedingungen für die Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren

Am Offenen Versetzungsverfahren können alle Lehrkräfte teilnehmen, die fest in den staatlichen Realschuldienst eingestellt sind, ab Schuljahresbeginn 2011/12 unterrichten werden und termingerecht einen Antrag gestellt haben, d. h.:

- Lehrkräfte mit Vollzeit oder Teilzeit (verbeamtete Lehrkräfte, Lehrkräfte mit Supervertrag, Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag)
- Lehrkräfte, die zum September bzw. August 2010 oder Februar 2011 als Mobile Reserve eingestellt bzw. wiederverwendet worden sind
- Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung eine Wiederverwendung zum September 2011 beantragt haben (auch Teilzeit in der Elternzeit)
- Quereinsteiger/innen, die zum Ablauf des Schuljahres 2010/11 ihre Ausbildung voraussichtlich erfolgreich beenden werden

Ausgeschlossen sind also in Elternzeit befindliche und beurlaubte Lehrkräfte, die **nicht** ab September 2011 an einer staatlichen Realschule unterrichten wollen, sowie Studienreferendar/innen und Aushilfslehrkräfte.

2.2 Die Stellenausschreibung

Die staatlichen Realschulen veröffentlichen in der Zeit vom

28. Februar 2011 bis 4. März 2011

im bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de) unter der Rubrik "Lehrer > Personalien > Stellenangebote des Offenen Versetzungsverfahrens" ein Anforderungsprofil (Fächerverbindung, Wochenstundenzahl, Zusatzqualifikation) der benötigten Lehrkraft.

Es darf keine alternative Fächerverbindung angegeben werden.

Meldet sich innerhalb von vier Tagen oder länger kein Bewerber oder keine Bewerberin mit der gewünschten Fächerverbindung, darf die Veröffentlichung zurückgezogen und ein neues Anforderungsprofil veröffentlicht werden. Bewerber/innen, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, **bewerben sich direkt mit einer Kopie ihres Versetzungsantrages bei der ausschreibenden Schule** und vereinbaren grundsätzlich Termine für Bewerbungsgespräche. Aus diesem Bewerberkreis wählt die Schulleitung nach den unter 2.3 genannten Kriterien einen Bewerber oder eine Bewerberin aus.

Die Zielschule benachrichtigt die Stammschule **unverzüglich** schriftlich über die beabsichtigte Versetzung. Erst nachdem die Stammschule die vorläufige Versetzungszusage (s. Anlage) für eine Lehrkraft erhalten hat, darf sie in einer zweiten Phase des Offenen Versetzungsverfahrens, also in der Zeit vom **4. März 2011** bis **29. April 2011**, das Anforderungsprofil einer hierfür eventuell notwendigen Ersatzlehrkraft ausschreiben. **Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die oben vorgegebenen Höchstwerte für die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler auch bei Folgeversetzungen gelten.**

Jede Stellenausschreibung muss für mindestens **4 Tage** im BRN veröffentlicht sein, bevor die Schulleitung eine Auswahl trifft.

Die Schulleitungen dürfen neue Stellen im Offenen Versetzungsverfahren bis **spätestens 26. April 2011** neu ausschreiben. Lehrkräfte, die am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen, können sich somit bis **spätestens 29. April 2011** auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

2.3 Das Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der Lehrkräfte durch die Schulleitung haben **Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung Wiederverwendung beantragt haben, Priorität** gegenüber Lehrkräften, die eine Versetzung aus persönlichen Gründen beantragt haben.

Konkurrieren Versetzungsbewerber/innen untereinander, so gilt, dass Anträge von Lehrkräften, die als Versetzungsgrund die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und den Kindern (unter 18 Jahren) geltend machen, vor Anträgen von Lehrkräften, die lediglich die Zusammenführung mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin geltend machen, zu berücksichtigen sind.

Dabei sind nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 **unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern** verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Können mehrere konkurrierende Versetzungsbewerber/innen die Betreuung von Kindern als Versetzungsgrund geltend machen, so ist der Lehrkraft mit der höheren Anzahl an Kindern (unter 18 Jahren) Vorrang bei der Versetzung einzuräumen.

Konkurrieren ausschließlich Lehrkräfte ohne Kinder um eine ausgeschriebene Stelle, so haben verheiratete Lehrkräfte Vorrang vor ledigen Lehrkräften.

Lehrkräfte, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach §1 Abs.1 Satz 1 LPartG vorweisen können, sind verheirateten Lehrkräften gleichzustellen.

Dienstliche Gründe wie die Fähigkeit zur Leitung eines Blasorchesters, Betreuung einer Sternwarte, Systembetreuer usw. können bei der Auswahl jedoch ausschlaggebend sein.

Versetzungsbewerber/innen dürfen nicht auf Grund ihres Geschlechts benachteiligt werden.

Nach einer getroffenen Auswahl können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Lehrkraft, die einer möglichen

Versetzung zugestimmt hat und dieses dem Schulleiter oder der Schulleiterin der Zielschule schriftlich bestätigt hat, ist damit verpflichtet, eventuelle Zweit- und Drittbewerbungen bei anderen Schulen unverzüglich schriftlich zurückzuziehen.

Nicht berücksichtigt werden im Offenen Versetzungsverfahren

- Initiativbewerbungen, d. h. Bewerbungen an eine Schule, ohne dass ein entsprechendes Stellenangebot vorliegt und
- Versetzungsanträge von Bewerber/innen, deren Profil nicht mit der ausgeschriebenen Stelle übereinstimmt.

Erfüllt ein Bewerber oder eine Bewerberin das ausgeschriebene Anforderungsprofil, **muss** die Bewerbung von der Schulleitung berücksichtigt werden.

Eine Bewerbung im Offenen Versetzungsverfahren ist auch gültig, wenn die Zielschule auf dem Versetzungsantrag unter 2.b des Formblattes nicht genannt wurde.

Der Personalrat ist im Zuge des gesamten Versetzungsverfahrens zu hören. Nach getroffener Auswahl teilt die Schulleitung dem Staatsministerium **mithilfe des beiliegenden Formblatts zusammen mit der Vorläufigen Unterrichtsübersicht bis zum Montag,**

16. Mai 2011

mit, welche Stellen im BRN ausgeschrieben wurden, welche Lehrkräfte sich darauf für eine Versetzung an die jeweilige Schule beworben haben **und begründet** die Auswahlentscheidung. Das Formblatt muss in jedem Fall vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift der Schulleitung auf der letzten Seite (das Formblatt kann an die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen und der Bewerber angepasst werden) an das Staatsministerium gesendet werden, das heißt, **Fehlanzeige ist zu melden** (leere Tabelle bitte durchstreichen oder deutlich mit „Fehlanzeige“ markieren). Die ausgewählten sowie

die abgehenden Lehrkräfte sind in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel (s. Hinweise zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht im BRN) einzutragen.

Wird im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens eine Lehrkraft ausgewählt, die an der bisherigen Schule als Seminarlehrkraft tätig ist, so ist dies von der aufnehmenden Schule unverzüglich nach der getroffenen Auswahlentscheidung und nicht erst mit der Vorläufigen Unterrichtsübersicht an das Staatsministerium zu melden.

3. Vollzug der Versetzung

Das Staatsministerium entscheidet im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2011/12 über die Durchführung der Versetzung und erlässt die Versetzungsverfügung. Erst durch die vom Staatsministerium veranlasste Versetzungsverfügung wird die Versetzung wirksam. Beabsichtigt das Staatsministerium vom Vorschlag des Schulleiters abzuweichen, werden die Beteiligten von der Entscheidung unterrichtet.

Nach dem Offenen Versetzungsverfahren führt das Staatsministerium zusätzlich ein Zentrales Versetzungsverfahren (vgl. Nr. 4) durch.

Über den Vollzug der Versetzung können sich interessierte Lehrkräfte nach Eingabe ihrer persönlichen Kennziffer (PKZ) im bayerischen Realschulnetz (www.realschule.bayern.de) unter der Rubrik "Lehrer > Personalien > Versetzungen von Lehrkräften" voraussichtlich ab Mitte Juli fortlaufend informieren.

4. Abschließende Prüfung (Zentrales Versetzungsverfahren)

Konnte Versetzungsanträgen bzw. Anträgen auf Wiederverwendung im Offenen Versetzungsverfahren nicht entsprochen werden, weil beispielsweise keine entsprechenden Stellen ausgeschrieben wurden, prüft und entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2011/12, ob solchen Versetzungsanträgen nachträglich aufgrund später frei gewordener Stellen Rechnung getragen werden kann (Zentrales Versetzungsverfahren).

Es wird gebeten, alle Lehrkräfte über das Offene Versetzungsverfahren zu informieren. Insbesondere sollen auch **Lehrkräfte, die aus der Beurlaubung zurückkehren** und einen Antrag auf Wiederverwendung gestellt haben, durch die Schulleitung informiert werden, dass sie am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Huber

Regierungsdirektor